

Amtliche Bekanntmachung

8. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Lampertheim im Bereich „Energiepark Hüttenfeld“, Gemarkung Lampertheim/ Gemarkung Hüttenfeld; hier: Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim hat in ihrer Sitzung am 11.12.2020 den Feststellungsbeschluss zur 8. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Energiepark Hüttenfeld“ zur Genehmigungsvorlage bei der höheren Verwaltungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt) gemäß § 6 Abs. 1 BauGB gefasst.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes dient der Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuorientierung der Abfall- und Wertstofflogistik des „Energiepark Hüttenfeld“.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Erteilung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde für die Flächennutzungsplanänderung mit Verfügung vom 10.02.2021 (Aktenzeichen: RPDA - Dez. III 31.2-61 d 02.05/37-2020/3) bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigungsfassung zur Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht mit der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB ab sofort zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Genehmigungsfassung zur Flächennutzungsplanänderung und die zusammenfassende Erklärung können während der Öffnungszeiten beim Bauamt der Stadt Lampertheim im Rathaus, Römerstraße 102, 68623 Lampertheim, eingesehen werden:

Die Öffnungszeiten des Rathauses der Stadt Lampertheim sind:

Montag, Dienstag und Donnerstag: von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Mittwoch und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Bitte beachten Sie, dass das Rathaus in Lampertheim aus aktuellem Anlass für den Besucherverkehr bis auf weiteres nur eingeschränkt zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme ist derzeit während der o. g. Zeiten ausschließlich nach telefonischer Voranmeldung (06206 935-278) zwecks Terminvereinbarung und bei gleichzeitiger Anwesenheit von max. 2 Personen möglich. Die Stadt Lampertheim geht davon aus, dass im Rahmen künftiger Lockerungen der pandemiebedingten Einschränkungen auch wieder eine Öffnung des Rathauses zu den oben angegebenen Zeiten möglich werden kann. Aktuelle Informationen zur Corona-Pandemie sind der Internetseite der Stadt Lampertheim unter <https://www.lampertheim.de/> zu entnehmen.

Der von der 8. Flächennutzungsplanänderung betroffene Bereich befindet sich östlich der Bundesautobahn A67 im Bereich der Ostseite der früheren Kreismülldeponie am westlichen Ende der Straße „Schwarzer Weg“.

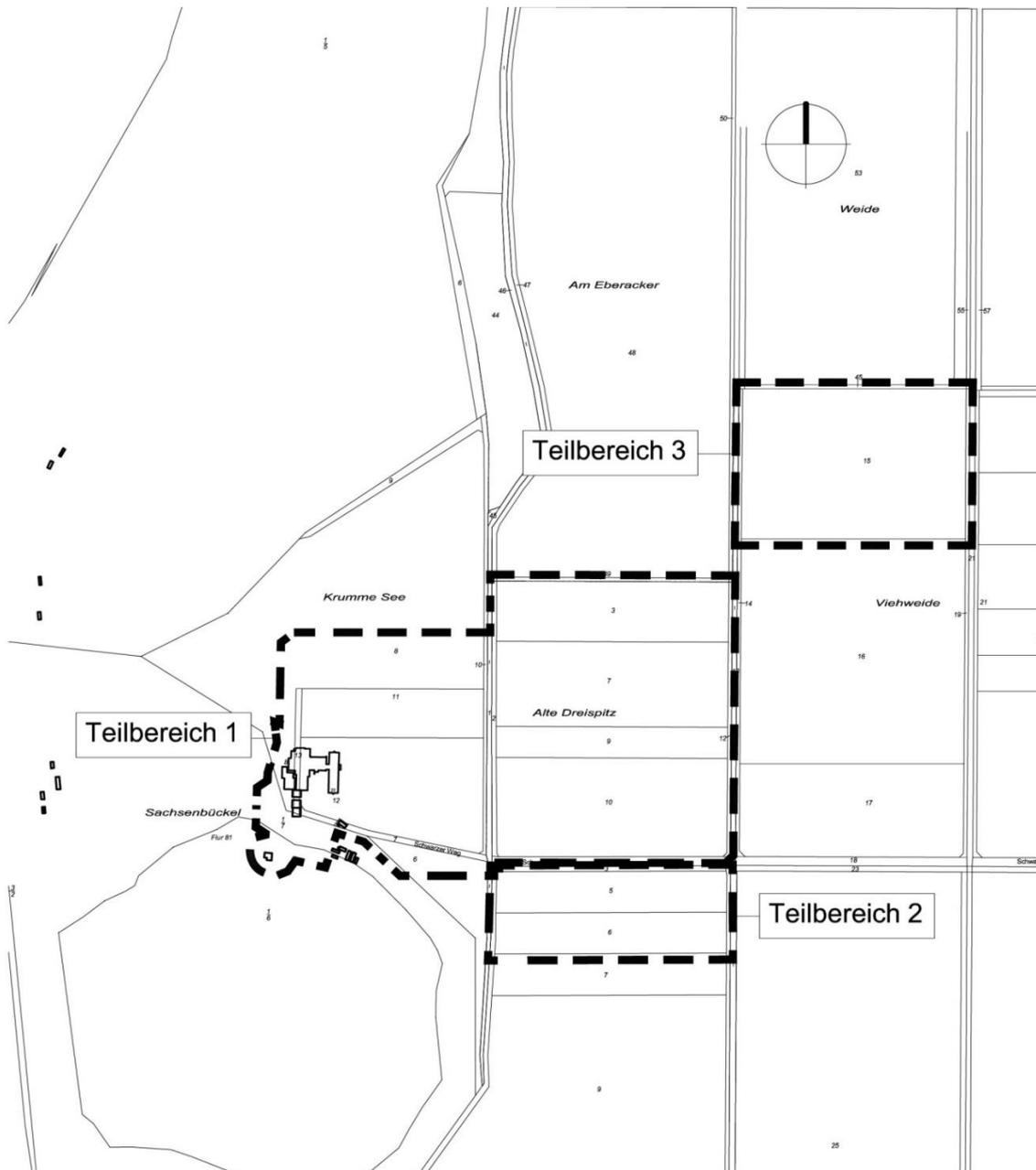
Der von Änderungen betroffene Bereich des vorliegenden Flächennutzungsplans umfasst nach der aktuellen Liegenschaftskarte folgende Grundstücke:

Gemarkung Lampertheim, Flur 81, Flurstücke Nr. 1/6 (teilweise), Nr. 1/7 (teilweise), Nr. 6 (teilweise), Nr. 7, Nr. 8 (teilweise), Nr. 10 (teilweise), Nr. 11, Nr. 12 und Nr. 13,

Gemarkung Hüttenfeld, Flur 4, Flurstücke Nr. 1 (teilweise), Nr. 2 (teilweise), Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 6,

Gemarkung Hüttenfeld, Flur 5, Flurstücke Nr. 1 (teilweise), Nr. 2 (teilweise), Nr. 3, Nr. 7, Nr. 9, Nr. 10, Nr. 12 (teilweise), Nr. 13 (teilweise), Nr. 14 (teilweise) und Nr. 15

Die Abgrenzung des Planbereiches ist der nachfolgenden Plandarstellung zu entnehmen.



Von der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Energiepark Hüttenfeld“ betroffener Bereich (unmaßstäblich)

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lampertheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Lampertheim, 30.03.2021

Der Magistrat der Stadt Lampertheim

Gez.

(Schmidt)

Erster Stadtrat